

Stadtwerke Kiel AG / Postfach 4160 / 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Claus Christian Claussen
Vorsitzender des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses

-Per E-Mail-
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Dr. Jörg Teupen
Vorstandsmitglied

Telefon 0431 594-2482
Joerg.Teupen@stadtwerke-kiel.de

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32 / 24113 Kiel
www.stadtwerke-kiel.de

Amtsgericht Kiel / HRB 395 KI
Förde Sparkasse
IBAN: DE46210501700000100115 / BIC: NOLADE21KIE
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ralf Klöpfer
Vorstand: Frank Meier (Vorsitzender) / Dr. Jörg Teupen

Kiel, 12.01.2023

Stellungnahme der Stadtwerke Kiel zur Drucksache 20/381 Wärmenetze als Rückgrat einer bezahlbaren Wärmeversorgung in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Claussen,

zunächst bedanken wir uns als Stadtwerke Kiel für die Möglichkeit, zum Antrag „Wärmenetze als Rückgrat einer bezahlbaren Wärmeversorgung in Schleswig-Holstein“ Stellung zu nehmen.

Für die Erreichung der Klimaschutzziele ist die Wärmewende eine zentrale Herausforderung in den nächsten Jahren. Im Gegensatz zur Stromwende erfordert die Wärmewende in den meisten Fällen nicht nur eine Umstellung auf der Erzeugungsseite, sondern auch eine Umstellung auf der Kundenseite durch Umstellung des derzeit eingebauten Heizsystems (insbesondere Öl und Gas) auf ein neues System (Wärmetauscher für Nah-/Fernwärme, Wärmepumpe) und ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen als komplexer zu bewerten.

Für das Gelingen der Wärmewende sehen wir als Stadtwerke Kiel daher nur zwei technologische Varianten als zielführend an:

- a) Zentrale Bereitstellung erneuerbarer Wärme durch Fern- und Nahwärmenetze; ggf. kombiniert mit einem selektiven Anschluss- und Benutzungszwang in Gebieten, die sich aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sonst nicht sinnvoll erschließen lassen
- b) Dezentrale Bereitstellung der Wärme durch Wärmepumpentechnologien, vorzugsweise nicht in der Luft/Wasser sondern in der Wasser/Wasser-Technologie, um höchstmögliche Wirkungsgrade mit dieser Technologie zu generieren.

Blatt 2

Zu 1. und 2. der Drucksache:

Den Vorschlag einen flächendeckenden Versorgungsatlas für Schleswig-Holstein zu entwickeln, sehen wir nur als teilweise zielführend an. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau von Wärmenetzen gemäß a) (siehe oben) unterliegen einer Vielzahl von verschiedenen Parametern (Förderungen, Energiepreisen, Anschlussquoten, etc.). Der wirtschaftliche Aufbau und Betrieb dieser Netze ist jedoch zwingende Voraussetzung, um eine sozioökonomische Grundlage für den Energiepreis dieser Netze zu haben und auch den Aufbau alternativer Wärmebereitstellungstechnologien gemäß b) zu verhindern.

Eine einmalige Festlegung dieser Parameter als langfristige Grundsatzaussage für den Aufbau von Wärmenetzen sehen wir daher als nicht sinnvoll an. Die wirtschaftlichen Parameter können sich ändern und damit verbunden auch die Frage nach der wirtschaftlichen Erschließung von Wärmenetzen. Wollte man diesen Versorgungsatlas aktuell halten, müssten die Parameter in regelmäßigen Abständen überprüft und die Entscheidungen für oder gegen ein Wärmenetz regelmäßig neu bewertet werden. Diesen Aufwand sehen wir als nicht angemessen an.

Sinnvoll ist dagegen die elementare Grundlage für die Planung von Wärmenetzen, nämlich die Bedarfssituation (Energieverbräuche) der Kunden in einem Bedarfsatlas (vorzugsweise in einem digitalen Format) zu bündeln. Die zu erwartende Entwicklung des Gebäudebestandes mit den zu erwartenden Sanierungsraten sowie der geplanten Neubauaktivitäten ist entsprechend zu berücksichtigen, um eine langfristige Prognose für den Wärmebedarf zu entwickeln. Investoren wären auf Grundlage dieser Bedarfssituation in der Lage, Planungen und Bewertungen für den Aufbau von Wärmenetzen durchzuführen. Dieser Bedarfsatlas muss die Basis für den kommunalen Wärmeplan bilden, um eine konsistente Datengrundlage zu erzielen.

Zu 3. der Drucksache:

Bereits jetzt ist in den bestehenden Gesetzen (§1a AVB FernwärmeV – Veröffentlichungspflichten, §24 (4) AVB FernwärmeV – Preisänderungsklauseln) geregelt, dass die Bereitstellung von Wärme über Fern- und Nahwärmenetze nur zu den tatsächlichen Kosten plus eines angemessenen Verzinsungsaufschlags für das eingesetzte Kapital zu erfolgen hat. Höchstrichterliche Rechtsprechungen des BGH im Juni 2022 haben eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen, nach welchen Kriterien eine Kalkulation der Preise vorzunehmen ist.

Wir sehen daher keinen weiteren gesetzlichen Regelungsbedarf bzgl. Veröffentlichungspflichten oder Preiskalkulationsgrundlagen, sondern höchstens die Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen durch die Landesregulierungsbehörden, sofern sich Missbrauch in Einzelfällen aufgrund einer nicht erklärbarer Preissituation andeutet. Der Schutz der Verbraucher vor überhöhten Preisen ist durch das bestehende Kartellrecht und durch die bestehenden Regelungen der AVBFernwärmeV gewährleistet.

Zu 4. der Drucksache:

Es gibt eine Vielzahl von Unternehmen wie Energieberatungsunternehmen, Stadtwerke und regionale/überregionale Energiedienstleister, die Kommunen bei der Planung, Bau und Betrieb von Wärmenetzen unterstützen können. Daher können wir aus unserer Sicht die Sinnhaftigkeit einer Landesinfrastrukturgesellschaft nicht nachvollziehen.

Zentrale Fragen bei der Umsetzung von Wärmenetzen sind:

- Wer geht in das unternehmerische Risiko (Kommune oder Investor)?
- Welche Anschlussquoten und Anschlussdichten an das Wärmenetz können kurzfristig erzielt werden (ggf. Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich)?
- Wie ist die wirtschaftliche Situation für das Wärmenetz und welche wirtschaftlichen Risiken werden gesehen?

Bei diesen Fragestellungen ergeben sich noch deutlichen Unterschiede bzgl. der Frage, ob ein Wärmenetz im Zusammenhang mit Neubauten geplant wird oder ein Wärmenetz in einem Bestandsgebiet aufgebaut werden soll. In Bestandsgebieten ist die Bewertung deutlich komplexer, da sich die Anschlussquoten nur schwer abschätzen lassen, da die meisten Kunden noch über bestehende, funktionierende Heizsysteme verfügen.

Häufig möchten die Kommunen die technischen und wirtschaftlichen Risiken für den Aufbau und den Betrieb von Wärmenetzen nicht tragen. Daher würde auch eine Landesinfrastrukturgesellschaft für die Kommunen zum Aufbau und Betrieb der Wärmenetze keinen Beitrag leisten können. Die zentrale Fragestellung für den Investor ist die Frage nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Wärmenetzes. Für die Realisierung von Wärmenetzen seitens der Politik sind daher Fördermaßnahmen hilfreicher als die Unterstützung bei der Planung und Realisierung von Wärmenetzen. Durch einen gezielten Anschluss- und Benutzungszwang kann die Kommune dann ihren Beitrag leisten, die Wirtschaftlichkeit für den Investor zu garantieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jörg Teupen
Vorstandsmitglied